

Hinweise zum Satzungsmuster

Dem Satzungsmuster liegen folgende Prämissen zum Ausgleich vom Rückhalteraum im Rahmen eines Hochwasserschutzregisters zu Grunde:

1. Zuständigkeit innerhalb der Gemeindeverwaltung (zu § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters)

Während für den Erlass der Satzung der Gemeinderat zuständig ist, wird das Führen des Hochwasserschutzregisters als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen.

2. Anforderungen an Maßnahmen zum Ausgleich von Rückhalteraum (zu § 2)

2.1. Um einem umfangs-, und zeitgleichen Ausgleich von Rückhalteraum sicherzustellen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

2.1.1. Der Ausgleich muss zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens, d.h. mit Beginn der Bautätigkeit funktionsfähig hergestellt sein, Planungen alleine sind nicht ausreichend.

2.1.2. Der geschaffene Rückhalteraum muss für Hochwasserereignisse bis zu HQ100 zur Verfügung stehen. Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Spanne erfolgt nicht. Maßnahmen bei denen die Rückhaltewirkung erst bei einem Ereignis größer HQ100 auftritt, sind nicht berücksichtigungsfähig.

2.1.3. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (22. Dezember 2013) funktionsfähig verwirklicht bzw. fertiggestellt wurden.

Der Bilanzierungsraum ist in der Regel das Gemeindegebiet. Bei einer gemeindeübergreifenden Bilanzierung, die auf Grundlage der Gemeindeordnung bzw. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erfolgen kann, können die angrenzenden Gemeinden ebenfalls in den Bilanzraum mit einbezogen werden. In Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich auf beide in Baden-Württemberg vorkommenden Flussgebietseinheiten erstreckt, ist eine getrennte Bilanzierung erforderlich. Hierzu ist der Satzungsentwurf entsprechend anzupassen.

2.1.4. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den entstehenden Rückhalteraum dauerhaft zu erhalten. Dazu muss auch die Unterhaltung gesichert sein.

2.2. Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu erfüllen, insbesondere ist zu prüfen, ob ein Zulassungsverfahren notwendig ist und ob wasserrechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. In diesem Zusam-

menhang sind folgende Punkte bei Rückhaltemaßnahmen von besonderer Relevanz:

- 2.2.1. Die Maßnahmen dürfen zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung Dritter führen. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen zu prüfen, die zu einer Änderung des Wasserspiegels führen (z.B. Aufstau eines Gewässers durch Querbauwerke, Dämme o.ä.)
- 2.2.2. Die Maßnahmen dürfen zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos führen. Nicht quantifizierbare oder sich im Rahmen der Rechengenauigkeit befindliche Änderungen des Hochwasserrisikos (Überflutungshäufigkeit, Überflutungshöhe, Überflutungsdauer, jeweils in Kombination mit der Erhöhung des Schadensrisikos) können im Regelfall außer Betracht bleiben.

3. Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum (zu § 2)

- 3.1. Bei zulassungsbedürftigen Maßnahmen ist der anzurechnende Rückhalteraum in den Antragsunterlagen darzustellen.
- 3.2. Die Aufzählung möglicher Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum in § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters ist nicht abschließend.
- 3.3. Folgende Maßnahmen sind **nicht** geeignet, Rückhalteraum im Rahmen des Hochwasserschutzregisters zu schaffen:
 - Bauwerke der Siedlungsentwässerung wie Kanäle, RÜBs, RRBs, Retentionsbodenfilter etc.
 - Wasserbecken, Schwimmbäder
 - Zu anderen Zwecken gewidmete Bauwerke, wie zum Beispiel Keller oder Wohnräume, können im Rahmen des Hochwasserschutzregisters nicht berücksichtigt werden.

Die Aufzählung ist ebenfalls nicht abschließend. Jede Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum ist im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- 3.4. Die Sicherung des Rückhalterausms auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 2 Abs. 4 der Satzung erfolgt in der Regel durch Baulast oder Grunddienstbarkeit.

4. Berechnung des auszugleichenden Rückhalterausms (zu § 3)

- 4.1. Der auszugleichende Rückhalteraum wird durch Bilanzierung beim jeweiligen Bauvorhaben ermittelt. Bei der Berechnung wird der Wasserstand HQ100 zu Grunde gelegt. Liegt eine Hochwassergefahrenkarte für das betreffende Gebiet vor, kann in der Regel der dort ermittelte Wasserstand für HQ100 den Berechnungen zu Grunde gelegt werden. Dabei wird der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme mit dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme verglichen. Relevant sind u.a. Veränderungen der Geländeoberfläche, die Kubatur der zu erstellenden Gebäude und ggf. Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.

5. Kostenerstattung (zu § 4)

Kosten der Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 4 können nur solche sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schaffung von Rückhalteraum stehen (z.B. Kosten des Grunderwerbs, Planungskosten, Herstellungskosten, Verwaltungskosten), nicht dagegen (anschließende) Betriebs- und Unterhaltungskosten.